



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

13. Nov. 1985

1896

"KSZE, Expertenkonferenz, Bern" abgewickelt. Die Auslagen werden vom EDA als Kostenvorschüsse übernommen. Das EDA rechnet über die Vorschüsse und die Rückerstattungen durch die Teilnehmer-

KSZE: Berner Expertentreffen über menschliche Kontakte, 1986  
 Juristischer Status der Delegationen und des  
 Exekutivsekretariats

Aufgrund des Antrages des EDA vom 4. Oktober 1985,  
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Delegationen der Teilnehmerstaaten am Expertentreffen von Bern kommen in den Genuss des Status, der Privilegien und Immunitäten, wie sie von der Konvention über die Sondermissionen der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 1969 (AS 1985 1260) vorgesehen werden.
2. Auf das Exekutivsekretariat dieses Treffens werden die Bestimmungen des Abkommens zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Vorrechte und Immunitäten dieser Organisation vom 11. Juni / 1. Juli 1946 (SR 0.192.120.1) angewendet. Die Steuerbefreiung wird jedoch nicht auf schweizerische Mitglieder des Sekretariates ausgedehnt; die sich daraus ergebenden gehaltsmässigen Unterschiede werden entsprechend der in den Jahren 1974 und 1978 zwischen dem EDA und dem EFD vereinbarten und der bei den bisher in der Schweiz durchgeführten KSZE-Tagungen in Genf und in Montreux angewandten Regelung kompensiert.
3. Wie bereits im Beschluss des Bundesrats vom 11. März 1985 festgelegt, werden die von der Eidgenossenschaft als Gastland zu leistenden Vorschüsse über ein provisorisches Konto Nr. 5.519.201.001/6

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

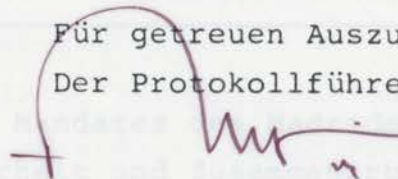
## DEPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

## DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

"KSZE, Expertenkonferenz, Bern" abgewickelt. Die Auslagen werden vom EDA als Kostenvorschüsse übernommen. Das EDA rechnet über die Vorschüsse und die Rückerstattungen durch die Teilnehmerstaaten ab.

4. Die Beteiligung der Schweiz an den Konferenzkosten und die zum Ausgleich der gehaltsmässigen Unterschiede gemäss Ziff. 2 verursachten Unkosten werden der Rubrik 201.373.02 "Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" belastet.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:



Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	6	-
		EDI		
	X	EJPD	3	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Ausgeteilt

Bern, den 4. Oktober 1985

An den Bundesrat

KSZE: Berner Expertentreffen über menschliche Kontakte, 1986  
Juristischer Status der Delegationen und des  
Exekutivsekretariats

---

1. Bekanntlich wird aufgrund des Mandates des Madrider Folgetreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ab 2. April 1986 während voraussichtlich 8 Wochen ein Expertentreffen über menschliche Kontakte stattfinden, zu welchem die Schweiz nach Bern eingeladen hat. Die Konferenz fällt in eine Reihe von Treffen, welche gemäss Beschluss der 35 KSZE-Teilnehmerstaaten zwischen dem Madrider Folgetreffen (1980-83) und dem Wiener Folgetreffen (ab November 1986) durchgeführt werden. Ein erstes solches Treffen ist auf dem Gebiet der Menschenrechte am 17. Juni d.J. in Ottawa abgeschlossen worden. Diese Zusammenkunft befasste sich mit Fragen der staatsinternen Grund- und Menschenrechte, während sich das Berner Expertentreffen als zweite derartige Tagung auf die Problematik der Menschenrechte im zwischenstaatlichen Bereich konzentrieren wird. Im wesentlichen wird es dabei im Rahmen der 35 Teilnehmerstaaten vor allem um Familienbesuche, Familienzusammenführungen, Eheschliessungen zwischen Bürgern verschiedener Staaten, touristische Kontakte, internationale Begegnungen religiöser Gruppen sowie den Austausch unter der Jugend und auf dem Gebiete des Sports gehen.

2. Ueber die Zusammensetzung der schweizerischen Delegation sowie deren Instruktionen wird dem Bundesrat später ein gesonderter Antrag unterbreitet.
3. Auf Antrag des EDA hat der Bundesrat am 11. März 1985 Herrn Dr. Walter Fetscherin zum Exekutivsekretär ernannt. Diese Nominierung ist in der Zwischenzeit von den übrigen 34 KSZE-Teilnehmerstaaten bestätigt worden.
4. Was den juristischen Status der Delegationen sowie des Exekutivsekretariats anbelangt, so war dieser vom Bundesrat am 29. August 1973 im Hinblick auf die 2. Phase der KSZE-Konferenz, welche vom September 1973 bis Mitte 1975 in Genf stattfand, bereits ein erstes Mal geregelt worden. Der Bundesrat bestätigte seinen damals gefassten Beschluss durch einen weiteren Entscheid vom 30. August 1978 im Hinblick auf das KSZE-Expertentreffen über ein System der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, das vom 31. Oktober bis 11. Dezember 1978 in Montreux abgehalten wurde.

Da das Berner Expertentreffen wie die erwähnten Veranstaltungen im Rahmen des KSZE-Prozesses durchgeführt wird, erscheint es angezeigt, den Delegierten und dem Exekutivsekretariat erneut einen analogen Status zu gewähren, welcher wie folgt definiert werden kann:

- Die Delegationen der Teilnehmerstaaten kommen in den Genuss des Status bzw. der Privilegien und Immunitäten, wie sie von der Konvention über die Sondermissionen, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. Dezember 1969 angenommen hat, vorgesehen werden. Diese Konvention ist von der Schweiz am 3. November 1977 ratifiziert worden und sie ist am 21. Juni 1985 in Kraft getreten (AS 1985 1260). Das EDA hat sie, abgesehen von den KSZE-Treffen, insbesondere anlässlich zahlreicher Abrüstungsgespräche (SALT, START, gegenwärtige Verhandlungen zwischen UdSSR und USA) als Grundlage zur Festlegung des Status der beteiligten Delegationen verwendet.

- Da die genannte Konvention für den Status des Exekutivsekretariats keine entsprechenden Bestimmungen enthält, muss dieser, wie bisher, auf andere Weise geregelt werden. Das Sekretariat, das in bedeutendem Masse aus internationalem Sprachpersonal bestehen wird, bedarf gemäss KSZE-Praxis gewisser traditioneller Privilegien und Immunitäten. Im Zusammenhang mit seinem Status sollen deshalb, wie bisher, analog die zutreffenden Bestimmungen des Abkommens zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Vorrechte und Immunitäten dieser Organisation vom 11. Juni / 1. Juli 1946 (SR 0.192.120.1) angewendet werden, und zwar vor allem Artikel II (insbesondere Abschnitt 2: Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten) und Artikel III (Verkehrserleichterungen).

Die 35 Teilnehmerstaaten, welche die gesamten Kosten der Konferenzlokalitäten wie des Sekretariats zu tragen haben, erwarten insbesondere auch, dass die Mitarbeiter des Sekretariats während der Zeit der Entlohnung durch die Konferenz von den Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern befreit werden. Andernfalls würden diese Abgaben zulasten der Teilnehmerstaaten fallen. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, sollen die Mitglieder des Sekretariats auch diesbezüglich in den Genuss einer analogen Anwendung des vorerwähnten Abkommens, insbesondere Artikel V (die Mitglieder des Sekretariats werden den Beamten der Vereinten Nationen gleichgestellt), kommen. Ein derartiges Vorgehen hinsichtlich des internationalen, den 35 KSZE-Mitgliederstaaten unterstehenden Sekretariats ist gerechtfertigt, da es in seiner Funktion den Sekretariatsdiensten einer internationalen Organisation weitgehend entspricht.

Diejenigen Mitarbeiter des Sekretariats, welche Schweizerbürger und in unserem Lande steuerpflichtig sind, können jedoch, in Abweichung zum vorgenannten Abkommen, nicht von den Steuern befreit werden. Um eine Diskriminierung dieser Personengruppe gegenüber ihren ausländischen Kollegen zu vermeiden, sollen gemäss der bisherigen schweizerischen Praxis

bei den KSZE-Treffen in Genf und Montreux die entsprechenden Differenzen vom Bund kompensiert werden.

5. Ueber die voraussichtlichen Kosten des Expertentreffens gibt das beiliegende provisorische Budget Auskunft. Die Schweiz ist für die Organisation verantwortlich, schießt die laufenden Auslagen vor und verrechnet diese anschliessend den 35 Teilnehmerstaaten gemäss dem, ebenfalls beigelegten, Verteilerschlüssel der KSZE. Der Anteil unseres Landes beträgt 2 %. Der Aufwand für die Sicherheit und gewisse Gastgeberpflichten fällt gemäss KSZE-Tradition ausschliesslich der Schweiz als Gastland zu. Die erforderlichen Mittel sind bereits im Budget der Eidgenossenschaft für 1986 vorgesehen (201.373.02 [KSZE]).
6. Das Bundesamt für Ausländerfragen, das Bundesamt für Justiz, die Bundesanwaltschaft, die Eidgenössische Finanzverwaltung und die Oberzolldirektion haben ihre Zustimmung zum vorliegenden Antrag erklärt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat dazu einige Vorbehalte angemeldet, verzichtet jedoch auf eine formelle Ablehnung.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Beilagen erwähnt

Zum Mitbericht an:

- EFD
- EJPD

Protokollauszug:

- EDA (zur Durchführung)
- EFD
- EJPD

KSZE: Berner Expertentreffen über menschliche Kontakte, 1986  
Juristischer Status der Delegationen und des  
Exekutivsekretariats

---

Aufgrund des Antrages des EDA vom 4. Oktober 1985,  
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Delegationen der Teilnehmerstaaten am Expertentreffen von Bern kommen in den Genuss des Status, der Privilegien und Immunitäten, wie sie von der Konvention über die Sondermissionen der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 1969 (AS 1985 1260) vorgesehen werden.
2. Auf das Exekutivsekretariat dieses Treffens werden die Bestimmungen des Abkommens zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Vorrechte und Immunitäten dieser Organisation vom 11. Juni / 1. Juli 1946 (SR 0.192.120.1) angewendet. Die Steuerbefreiung wird jedoch nicht auf schweizerische Mitglieder des Sekretariates ausgedehnt; die sich daraus ergebenden gehaltsmässigen Unterschiede werden entsprechend der in den Jahren 1974 und 1978 zwischen dem EDA und dem EFD vereinbarten und der bei den bisher in der Schweiz durchgeführten KSZE-Tagungen in Genf und in Montreux angewandten Regelung kompensiert.
3. Wie bereits im Beschluss des Bundesrats vom 11. März 1985 festgelegt, werden die von der Eidgenossenschaft als Gastland zu leistenden Vorschüsse über ein provisorisches Konto Nr. 5.519.201.001/6

"KSZE, Expertenkonferenz, Bern" abgewickelt. Die Auslagen werden vom EDA als Kostenvorschüsse übernommen. Das EDA rechnet über die Vorschüsse und die Rückerstattungen durch die Teilnehmerstaaten ab.

- 4. Die Beteiligung der Schweiz an den Konferenzkosten und die zum Ausgleich der gehaltsmässigen Unterschiede gemäss Ziff. 2 verursachten Unkosten werden der Rubrik 201.373.02 "Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" belastet.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Basel  
 Datum 13. Nov. 1985

KSZE: Berner Expertentreffen über menschliche Kontakte, 1986

Provisorisches Budget

Mio. SFr.

<u>1. Personal</u>		
a) <u>Sprachpersonal</u> (Dolmetscher, Uebersetzer, Stenodaktylos in 6 Sprachen, Vervielfältigung usw.) 55 Personen (6 davon temporär)	1,616	
b) <u>Uebrigtes Personal</u>	0,971	
- 5 Exekutivsekretär, Stellvertreter, Assistentin, 2 Sekretärinnen		
- 32 Konferenzpersonal (Bereiche Pres- se, Protokoll, Verteilung, etc.) (14 davon temporär)		
- 30 Interne Ueberwachungs- und Kon- trolldienste		2,587
<u>2. Räumlichkeiten</u>		
- Miete	2,500	
- Installationen für Uebersetzung, Telefon, Telex und TV-Leitungen und räumliche Anpassungsarbeiten	0,350	2,850
<u>3. Mobiliar und Büromaschinen</u>		0,120
<u>4. Büromaterial und Druckereierzeugnisse</u>		0,100
<u>5. Verwaltungskosten</u>		
- PTT	0,010	
- divers	0,133	0,143
	TOTAL	5,800
	=====	

Bemerkungen: Das Budget basiert auf einer Konferenzdauer von acht Arbeitswochen, ohne Nacht- und Wochenendsitzungen. Zur Berechnung der Löhne wurde mutatis mutandis - wie zur Zeit der Genfer Phase der KSZE und dem Expertentreffen von Montreux - auf die einschlägigen Ansätze und Reglemente der UNO abgestellt.

KSZE: Berner Expertentreffen über menschliche Kontakte, 1986

Liste der 35 teilnehmenden Staaten mit Verteilerschlüssel der Kosten

Bundesrepublik Deutschland	8,80	%
Vereinigte Staaten von Amerika	8,80	%
Frankreich	8,80	%
Grossbritannien und Nordirland	8,80	%
Italien	8,80	%
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	8,80	%
Kanada	5,32	%
Belgien	3,48	%
Deutsche Demokratische Republik	3,48	%
Niederlande	3,48	%
Polen	3,48	%
Spanien	3,48	%
Schweden	3,48	%
Oesterreich	2,00	%
CSSR	2,00	%
Dänemark	2,00	%
Finnland	2,00	%
Ungarn	2,00	%
Norwegen	2,00	%
Schweiz	2,00	%
Griechenland	0,80	%
Rumänien	0,80	%
Türkei	0,80	%
Jugoslawien	0,80	%
Bulgarien	0,60	%
Irland	0,60	%
Luxemburg	0,60	%
Portugal	0,60	%
Zypern	0,20	%
Heiliger Stuhl	0,20	%
Island	0,20	%
Liechtenstein	0,20	%
Malta	0,20	%
Monaco	0,20	%
San Marino	0,20	%

100,00 %

=====

Prot	
<input checked="" type="checkbox"/> oh	
z. V.	z. K.
X	
	X
	X
	X
	X